

Reform des Zugewinnausgleichs zum 01.09.2009

Zum 01.09.2009 wurde das Güterrecht erheblich geändert. Die Bedeutung des Zugewinnausgleichs ist 50 Jahre nach seinem Inkrafttreten relevanter denn je, da heute (mindestens) jede dritte Ehe geschieden wird. *„Der Zugewinnausgleich wird im Grundsatz beibehalten, weil er für einen fairen und praxistauglichen Ausgleich sorgt. Mit dem vorgelegten Reformentwurf wollen wir einige Schwachstellen beseitigen und damit noch besser sicherstellen, dass die Teilung wirklich gerecht ist“*, erklärte (die damalige) Bundesjustizministerin Brigitte Zypries.

Im folgenden werden Ihnen die wesentlichen Änderungen vorgestellt:

1. § 1370 BGB wird aufgehoben

Anmerkung: § 1370 BGB ordnet bislang eine dingliche Surrogation an. Wird von den Ehegatten während der Ehe ein Haushaltsgegenstand als Ersatz für einen alten Haushaltsgegenstand angeschafft, gehört dieser Gegenstand automatisch dem Ehegatten, dem der alte Haushaltsgegenstand gehörte. Diese Vorschrift ist für den Laien nicht nachvollziehbar und wird oft als ungerecht empfunden, da die dingliche Surrogation unabhängig davon eintritt, wer diesen neuen Gegenstand bezahlt und wie hoch die Wertdifferenz zu dem alten Gegenstand ist. Da § 1370 BGB für das Gesamtsystem des Zugewinnausgleichs nicht von Bedeutung ist, kann er ersatzlos gestrichen werden.

2. § 1374 BGB wird wie folgt geändert:

§ 1374 BGB — Anfangsvermögen

(1) *Anfangsvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten beim Eintritt des Güterstands gehört; die Verbindlichkeiten können nur bis zur Höhe des Vermögens abgezogen werden.*

(2) *Vermögen, das ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstands von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt, wird nach Abzug der Verbindlichkeiten dem Anfangsvermögen hinzugerechnet, soweit es nicht den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist.*

(3) *Verbindlichkeiten sind über die Höhe des Vermögens hinaus abzuziehen.*

Anmerkung: Die Regelung, wonach Verbindlichkeiten nur bis zur Höhe des Vermögens berücksichtigt werden, das Anfangsvermögen also niemals negativ sein kann, war schon immer eine der großen Ungerechtigkeiten des ehelichen Güterrechts. Ging bspw. der Ehemann mit 1 Mio. € Schulden in die Ehe, die er während der Ehezeit komplett tilgte, konnte er von seiner Ehefrau, die mit einem Anfangsvermögen von Null startete 5.000 € Zugewinnausgleich verlangen, wenn diese in der Ehezeit 10.000 € ansparte. Künftig wird in diesem Beispielfall keiner vom anderen Zugewinnausgleich verlangen können. Zwar ist der Zugewinn des Mannes 990.000 € höher als der der Frau, so dass sie eigentlich 445.000 € verlangen könnte, § 1378 I BGB. Diese Forderung ist allerdings nach § 1378 II BGB das Vermögen begrenzt, das dem Mann zum Stichtag zusteht, hier also Null.

Durch die Änderung des § 1374 BGB ist das Folgeproblem aus der Welt, ob bei Zusammentreffen von negativem Anfangsvermögen und einem Fall des § 1374 II BGB eine Verrechnung stattfindet oder ob die Schenkung/Erbschaft auf Null addiert wird, was bislang die h.M. war. Da künftig ein negatives Anfangsvermögen möglich ist, § 1374 III BGB, wird dieses konsequenterweise mit einem positiven Hinzuerwerb nach § 1374 II BGB verrechnet.

3. § 1375 BGB wird wie folgt geändert:

§ 1375 BGB – Endvermögen

(1)¹Endvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten bei der Beendigung des Güterstands gehört. ²Verbindlichkeiten sind über die Höhe des Vermögens hinaus abzuziehen.

Anmerkung: Das Endvermögen kann künftig wie auch das Anfangsvermögen immer negativ sein und nicht nur wie bislang in den Fällen des § 1375 II BGB. Dies ändert allerdings nichts daran, dass der Zugewinn niemals negativ sein kann, da § 1373 BGB nicht geändert wird. Gehen also beide Ehegatten ohne Anfangsvermögen die Ehe, häuft der Mann während der Ehezeit 1 Mio. € schulden an während die Frau ihr Vermögen „stabil“ hält, haben beide einen Zugewinn von Null. Wichtig ist das negative Endvermögen deshalb nur in Fällen, in denen das Anfangsvermögen noch „negativer“ war. Geht der Mann mit 100.000 € Schulden in die Ehe und reduziert diese während der Ehezeit auf 50.000 €, ist sein Zugewinn 50.000 €. Er kann demnach von seiner Frau, die ohne Anfangsvermögen in die Ehe ging aber ein Endvermögen von 100.000 € aufweist, 25.000 € Zugewinnausgleich verlangen $((100-50)/2)$. Gäbe es kein negatives Endvermögen wäre sein Zugewinn hingegen ebenfalls 100.000 € gewesen und er könnte keinen Ausgleich verlangen. Das negative Endvermögen ist nur die notwendige Konsequenz aus dem negativen Anfangsvermögen!

Dass der Gesetzgeber § 1373 BGB unangetastet lässt, der Zugewinn also minimal Null sein soll, ist der Punkt, an dem die hauptsächliche Kritik ansetzt. Nach dieser Kritik bleibt der Gesetzgeber mit seiner Reform auf halbem Weg stehen. Wenn die Ehe eine wirkliche Schicksalsgemeinschaft sein soll, müssen sich die Ehegatten auch am negativen Zugewinn des anderen beteiligen: Beide Ehegatten gehen mit einem Vermögen von je 500.000 € in die Ehe, das in Wertpapieren angelegt ist. Während der Ehe werden die jeweiligen Anlagestrategien gemeinschaftlich entschieden. Das Vermögen des Mannes reduziert sich dabei auf 400.000 €, das der Frau erhöht sich auf 600.000 €. Nach der alten und neuen Rechtslage ist der Zugewinn des Mannes 0, der der Frau 100.000 €, so dass sie ihm 50.000 € schuldet. Tatsächlich haben sich beider Vermögen aufgrund ihrer gemeinsamen Entscheidungen um 200.000 € auseinanderentwickelt, so dass eine Ausgleichszahlung von 100.000 € nicht ungerecht wäre.

3. § 1378 II BGB wird wie folgt gefasst:

(2) Die Höhe der Ausgleichsforderung wird durch den Wert des Vermögens begrenzt, das nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Beendigung des Güterstandes vorhanden ist. Die sich nach Satz 1 ergebende Begrenzung der Ausgleichsforderung erhöht sich in den Fällen des § 1375 Abs. 2 um die Hälfte des dem Endvermögen hinzuzurechnenden Betrages.

Anmerkung: Die Beschränkung der Ausgleichsforderung auf die Höhe des Endvermögens ist nichts Neues. Sie gewinnt aber angesichts des nunmehr möglichen negativen Anfangsvermögens deutlich an Bedeutung.

Geht der Mann mit 1 Mio. € Schulden in die Ehe, hat er bei einem Endvermögen von 100.000 € einen Zugewinn von 1,1 Mio. €. Hat die Frau keinen Zugewinn erwirtschaftet, beträgt ihr Ausgleichsanspruch 550.000 €. Dies wird über § 1378 II BGB auf 100.000 € beschränkt.

Neu ist, dass der Obergrenze der Ausgleichspflicht der Betrag hinzugerechnet, der auch nach § 1375 II BGB dem Endvermögen hinzuzurechnen ist. Konnte sich bislang der Schuldner im Extremfall einer Ausgleichspflicht dadurch entziehen, dass er zwischen Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags und Rechtskraft des Scheidungsurteils sein komplettes Vermögen verschleuderte, wird ihm künftig das verschleuderte Vermögen wieder hinzugerechnet, §§ 1378 II S. 2, 1375 II Nr. 2 BGB. Ob deshalb der Gläubiger wirklich besser steht, muss zumindest in diesem Extrembeispiel bezweifelt werden: Einem nackten Mann kann man nicht in die Tasche greifen!

Die wichtigste Änderung des § 1378 II BGB ergibt sich aus dem Zusammenspiel mit dem ebenfalls geänderten § 1384 BGB. Bislang galten für die Berechnung und für die Begrenzung des Zugewinnausgleichs unterschiedliche Zeitpunkte. Während es für die Berechnung des Endvermögens und damit des Zugewinns nach § 1384 BGB auf die Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags ankam, war für die Begrenzung nach § 1378 II BGB die Beendigung des Güterstandes, im Fall der Scheidung also die Rechtskraft des Scheidungsurteils, maßgeblich. Diese Rechtslage konnte der Schuldner des Zugewinnausgleichs ausnutzen: Gehen beide Ehegatten ohne Vermögen in die Ehe, hat der Mann ein Endvermögen von Null, die Frau ein Endvermögen von 100.000 €, schuldet sie 50.000 € Zugewinnausgleich. Geht die Frau nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages aber vor Rechtskraft des Scheidungsurteils in ein Spielcasino und setzt ihr ganzes Vermögen ein, gehen die Gewinne alleine auf ihr Konto, da das Vermögen nach dem Stichtag des § 1384 BGB erworben wurde. Erleidet die Frau aber Totalverlust, entfällt der Zugewinnausgleichsanspruch des Mannes, da das Vermögen der Frau im Zeitpunkt der Beendigung des Güterstandes Null ist. Diese Unbilligkeit wird durch die Änderung des § 1384 BGB behoben: Künftig kommt es sowohl für die Berechnung nach § 1378 I BGB als auch für die Begrenzung des § 1378 II BGB einheitlich auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages an.

4. § 1379 I S. 1 BGB wird wie folgt geändert:

Nach der Beendigung des Güterstandes kann jeder Ehegatte von dem anderen Ehegatten Auskunft über dessen Vermögen verlangen, soweit es für die Berechnung des Anfangs- und Endvermögens maßgeblich ist; auf Anforderung sind Belege vorzulegen.

Anmerkung: Während bislang Auskunft nur über das Endvermögen geschuldet wurde, bezieht sich § 1379 BGB n.F. auch auf das Anfangsvermögen. Ein berechtigtes Interesse an einer Auskunft über das Anfangsvermögen des anderen Ehegatten bestand (angeblich) nicht, da § 1377 III BGB ein Anfangsvermögen von Null vermutet und damit jeder Ehegatte sein Anfangsvermögen ohnehin darlegen und beweisen muss, um seinen Zugewinn zu mindern. Da künftig das Anfangsvermögen auch negativ sein kann, vgl. § 1374 III BGB n.F., kann die Vermutung des § 1377 III BGB aber auch zu einem niedrigeren Zugewinn führen, als er tatsächlich entstanden ist. Aus diesem Grund wird künftig auch über das Anfangsvermögen Auskunft geschuldet, soweit es für die Berechnung des Zugewinns maßgeblich ist.

Diese Änderung wird viele Eheleute vor große tatsächliche Probleme stellen: Konnte bislang ein Ehegatte sein Anfangsvermögen nicht mehr belegen, was nach einer Ehezeit von meist mehr als 20 Jahren durchaus normal ist, ging dies allein zu seinen Lasten, da dann eben die Vermutung des §

1377 III BGB ging. Kann künftig ein Ehegatte sein vom anderen behauptetes negatives Anfangsvermögen nicht belegen, kommt ihm die Vermutung des § 1377 III BGB hingegen zugute!

5. § 1384 BGB wird wie folgt geändert:

§ 1384 BGB - Berechnungszeitpunkt des Zugewinns und Höhe der Ausgleichsforderung bei Scheidung

Wird die Ehe geschieden, so tritt für die Berechnung des Zugewinns und für die Höhe der Ausgleichsforderung an die Stelle der Beendigung des Güterstandes der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags.

Anmerkung: Die Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages ist künftig nicht nur für die Berechnung des Zugewinns nach § 1378 I BGB sondern auch für die Begrenzung der Höhe nach gemäß § 1378 II BGB maßgeblich, vgl. oben zu § 1378 II BGB.

6. § 1389 BGB wird aufgehoben

Anmerkung: Bislang konnte ein Ehegatte ab Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags Sicherheitsleistung für den künftigen Zugewinnausgleichanspruch verlangen, wenn das Verhalten des anderen Ehegatten Anlass zur Befürchtung gab, dass dieser Anspruch gefährdet sein könnte. Dieser Anspruch konnte über § 935 ZPO einstweilig durchgesetzt werden. Strittig war bislang dabei vor allen Dingen das Verhältnis zur Sicherung des künftigen Zugewinnausgleichsanspruchs direkt über den Arrest nach § 916 ZPO. Während die wohl noch h.M. davon ausgeht, dass nur eine Sicherung über §§ 1389 BGB, 935 ZPO in Betracht kommt, lässt die Gegenseite auch Anträge nach §§ 1378 I BGB, 916 ZPO zu (vgl. zu dem Meinungsstand Palandt, § 1378 BGB, Rn. 19: beachtenswert OLG Karlsruhe, FamRZ 2007, 409, 410, wo zwei Senate des selben OLG sich zu 100% widersprechen!). Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Lösungen besteht darin, dass bei einem Vorgehen über § 1389 BGB der Schuldner nach § 232 BGB das Recht hat, zwischen verschiedenen Arten der Sicherheitsleistung zu wählen, während dieses Wahlrecht beim Arrest nach § 916 ZPO dem Gläubiger zusteht.

Dieser Meinungsstreit wird durch die Streichung des § 1389 BGB zugunsten der bisherigen Mindermeinung entschieden.

7. Weitere Änderungen: Neben den dargestellten Neuerungen wird der vorzeitige Zugewinnausgleich modifiziert. Die bislang in der Hausratsverordnung enthaltenen Regelungen zur Ehwohnung und zur Verteilung des Hausrats im Scheidungsfall werden in §§ 1568a ff. BGB in das BGB integriert, so dass diese Fragen komplett im BGB geregelt sind: §§ 1361a f. BGB im Fall der Trennung, §§ 1568a ff. BGB im Fall der Scheidung.

8. Übergangsvorschriften:

Die Übergangsvorschriften finden sich in Art. 222 § 20 EGBGB. Dieser lautet:

(1) Bei der Behandlung von Haushaltsgegenständen aus Anlass der Scheidung ist auf Haushaltsgegenstände, die vor dem 1. September 2009 angeschafft worden sind, § 1370 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für Verfahren über den Ausgleich des Zugewinns, die vor dem 1. September 2009 anhängig werden, ist für den Zugewinnausgleich § 1374 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden.

(3) § 1813 Absatz 1 Nummer 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung vom 1. September 2009 gilt auch für vor dem 1. September 2009 anhängige Vormundschaften (§ 1773 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), Pflegschaften (§ 1915 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und Betreuungen (§ 1908i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)